

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 15.11.2007

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Abschlüsse. Fremde Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und zwar schriftlich bestätigt sind.

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt unser Angebot als freibleibend.
2. Seitens des Bestellers im Vergleich zur ursprünglichen Bestellung gewünschte Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ebenso wie jegliche seitens der Vertragsparteien zur Bestellung getroffene Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Zur Wahrung der Schriftform ist es ausreichend, die Ergänzungen, Änderungen oder getroffenen Nebenabreden im Text in zitierter, jedoch nicht unterzeichneter Form dem Besteller zugänglich zu machen.

II. Lieferung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Besteller trägt auch dann die Gefahr, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Für die Versicherung der Ware auf dem Transport hat der Besteller auf seine Kosten Sorge zu tragen. Bei Franko-Lieferung ist die Frachtzahlung als eine für den Besteller gemachte Auslage zu betrachten.

III. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Kisten werden bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand zu zwei Drittel des berechneten Wertes gutgeschrieben, falls nicht anders schriftlich vereinbart.

IV. Lieferzeit

1. Die vereinbarte Lieferzeit wird verbindlich, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
2. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, tritt Verzug ein. Unsere Haftung für Lieferverzug ist bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf den Netto-Rechnungswert (ohne MwSt., Fracht- und Verpackungskosten) der Lieferung/Teillieferung, mit der wir in Verzug geraten sind.
3. Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, wenn wir an der fristgerechten Erfüllung unserer Leistung durch nicht voraussehbare Umstände gehindert sind, die trotz der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten und nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn unter denselben Voraussetzungen der Hinderungsgrund bei einem Zulieferer eingetreten ist. Solche Gründe sind insbesondere Produktionsausfälle, Verzögerungen in der Anlieferung von Bauteilen und Rohmaterial, Streik und Aussperrung. Wir haften in diesen Fällen dem Besteller gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen von Ziff. 2, Satz 2.
4. Wird die Leistung/Lieferung unmöglich, werden wir den Besteller darüber unverzüglich unterrichten und bereits erhaltene Gegenleistungen erstatten. Sodann sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Haftung ist beschränkt gemäß Ziff. 3, Satz 4 in Verbindung mit Ziff. 2, Satz 2. Werden wir von Zulieferanten nicht in dem Maße beliefert, dass wir rechtzeitig und/oder vollständig unseren Lieferverpflichtungen nachkommen können, sind wir berechtigt, unsere Lieferungs-/Leistungspflicht anzupassen und Teillieferungen vorzunehmen, wenn und soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

V. Haftung für Mängel

Für Mängel haften wir wie folgt:

1. Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Der Besteller muss die Feststellung solcher Mängel unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitteilen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Besteller seiner nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht, seinerseits Vertragspflichten nicht zu erfüllen, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen - es sei denn, dass die Berechtigung der Mängelrüge ohne Einschränkung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und

Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller eine mögliche und ihm zumutbare Nachbesserung endgültig, sind wir von jeglicher Mängelhaftung befreit. Wird eine vom Besteller zur Mängelbeseitigung gesetzte angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten oder ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder unmöglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4. Eine Gewährleistung besteht nicht für Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung, unzureichender Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind.
5. a) Unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte an unserer Lieferung/Leistung entbinden uns von der Haftung für daraus entstehende Folgen.
b) Kosten, die dem Besteller infolge Behebung von gewährleistungspflichtigen Mängeln durch Dritte entstanden sind, werden nur erstattet, wenn der Drittbehebung vorher von uns zugestimmt worden ist oder aus Gründen der Betriebssicherheit oder zur Abwendung weiteren Schadens unaufschiebbar war.
c) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung zu einer Beseitigung des Mangels geführt hat.
d) Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die nicht Körper- und/oder Gesundheitsschäden oder den Verlust des Lebens beinhalten, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass wir schuldhaft typische, wesentliche Vertragspflichten verletzen.

6. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Besteller verpflichtet, mit seinem Abnehmer Gewährleistungsbedingungen gleichen Inhalts soweit gesetzlich zulässig zu vereinbaren. Wird dies unterlassen, hat der Besteller uns im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte entsprechend freizustellen.

7. Garantieerklärungen werden gegenüber dem Besteller nicht abgegeben. Die Garantiehaftung gegenüber dem Endverbraucher bleibt unberührt.

8. Erhält der Besteller eine fehlerhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

VI. Sonstige Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt V. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Hiervon erfasst sind Ansprüche aus Vertrag und Delikt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies in rechtlich zulässigem Umfang auch im Hinblick auf die Haftung unserer Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

VII. Ausschluss Weiterlieferung nach USA, Haftungsfreistellung

Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere Waren nach den USA, US-Territorien und Kanada direkt oder indirekt weiterzuliefern. Sollten wir wegen einer solchen Lieferung nach den USA, US-Territorien und Kanada aufgrund Gewährleistungs- und/oder Produkthaftung in Anspruch genommen werden, stellt uns der Besteller von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen frei.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, behalten wir uns an der gelieferten Ware das Eigentum vor. Der Besteller ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

Des weiteren wird vereinbart:

1. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947, 948 BGB. Dem Besteller erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns und aus ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns.
2. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen an ihn tritt der Besteller einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Absatz 1 von jetzt an uns ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen wir gemäß Absatz 2 Satz 2 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Berechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
3. Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einbeziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf er nur mit

unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen; dies gilt auch bei Exportgeschäften. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer uns auf unser Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und uns deren Rücknahme zu ermöglichen; er hat ferner die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Sie dies ausdrücklich schriftlich erklären.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto fällig, wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Sollten infolge der Zeitverhältnisse andere Zahlungsbedingungen erforderlich werden, als in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen angegeben, so treten diese ohne Verpflichtung zur Voranzeige in Kraft.

3. Die Zurückbehaltung uns geschuldeter Beträge wegen irgendwelcher Mehransprüche und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht von uns unstrittig gestellt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Entstehen nach Vertragsabschluss Bedenken gegen die Kreditfähigkeit des Bestellers, so können wir die Fortsetzung der Lieferungen von der sofortigen Zahlung des Kaufbetrages und noch nicht ausgeglichener Forderungen abhängig machen. Ebenso können wir sofortige Bezahlung auch nicht fälliger Rechnungsbeträge verlangen und soweit noch nicht von uns geliefert ist, Zahlung vor Lieferung.

5. Sofern wir Wechsel entgegennehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.

6. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Wechsel-Zahlungen gelten nicht als Barzahlung.

X. Verpflichtungen bei Weiterverkäufen

1. Sofern eine vorherige Bezahlung noch nicht erfolgt ist, ist unser Abnehmer zufolge der in Absatz IX. Ziff. 6 vereinbarten Abtretung verpflichtet, die Eingänge für die von ihm weiterveräußerten Waren als für uns eingegangen zu betrachten und an uns abzuführen. Er ist auch verpflichtet, auf Verlangen uns eine schriftliche Abtretungserklärung über seine Forderung gegen seinen Kunden in Höhe der Schuld sowie einem Benachrichtigungsschreiben an den betreffenden Abnehmer unverzüglich zu übermitteln. Ebenso machen wir ein Recht auf diejenige Ware geltend, die von unseren Abnehmern an Dritte in Kommission gegeben wird.

2. Der Besteller hat sämtliche Produktinformationen, insbesondere Gebrauchsanleitungen und Montageanleitungen, bei Aushändigung des vom Endkunden erworbenen Produktes beizufügen und dem Endkunden auszuhändigen. Den Erhalt der Anleitungen hat sich der Besteller vom Endkunden bestätigen zu lassen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren

Erfüllungsort ist Wangen.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitfälle ist das Landgericht Ravensburg. Wir sind jedoch nach unserer Wahl als Kläger auch berechtigt, die Klage an dem für den Sitz der Beklagten zuständigen Gericht zu erheben.

Die Vertragsparteien haben das Recht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben anzurufen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Schiedsordnung.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Punkte seiner Bedingungen im übrigen verbindlich.

Die Vertragspartner werden unwirksame Regelungen unverzüglich durch eine neue Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ausschließlich maßgebend ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

XIII. Der Besteller ist damit einverstanden,

dass wir im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsvorfälle firmen- und personenbezogene Daten speichern.

Die aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen können jederzeit auf unserer Homepage eingesehen und ausgedruckt werden.

Garantiebedingungen

Das von der Firma Hymer-Leichtmetallbau GmbH & Co. KG eingeführte Qualitätsmanagementsystem erfüllt die Anforderungen nach DIN ISO 9001:2008. Sämtliche Hymer-Produkte sind aus besten Werkstoffen hergestellt und müssen höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Wir können deshalb eine Garantie wie folgt einräumen:

1. Garantiezeitraum

Leiter-Sortiment Hymer SC 80 = 15 Jahre

Leiter-Sortiment Hymer SC 60 = 10 Jahre

Leiter-Sortiment Hymer SC 40 = 5 Jahre

Für alle anderen Produktgruppen der Bereiche Leitern und Gerüste gilt ein Garantiezeitraum von 5 Jahren, für kundenspezifische Lösungen 2 Jahre. Wir verweisen hier auf unsere Garantiekennzeichnung bei den jeweiligen Produktseiten in diesem Katalog

Für alle anderen Sortimente (z.B. Handelsware, Serie 180 und Alpe) sowie Produkte des Bereiches Fahrzeugtechnik gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

2. Garantieleistungen

- Die Garantie beginnt am Tag des Kaufes. Als Nachweis dienen Rechnungen oder Kaufbelege.
- Die Garantie ist ausschließlich auf Materialfehler bei Aluminium- und Stahlteilen beschränkt.
- Die Garantie erfasst nicht die Gelenke sämtlicher Leitern.
- Nicht unter die Garantie fallen Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung oder Veränderung der Ware zurückzuführen sind.
- Im Garantiefall wird nach unserer Wahl nachgebessert oder Ersatz geleistet.
- Diese Garantiebedingungen gelten für alle unter Ziff. 1 aufgelisteten Hymer-Produkte, die nach dem 01.04.2008 gekauft wurden.

3. Rücktransport

Der Garantiebegünstigte hat die Ware zur Prüfung bzw. grundsätzlichen Feststellung des Garantiefalles auf seine Kosten und auf seine Gefahr an den Erfüllungsort (Hymer-Leichtmetallbau, Wangen) zu versenden. Im anerkannten Garantiefall erstattet Hymer-Leichtmetallbau die Kosten des günstigsten Transportweges.

S = Serienprogramm

G = Geräteprogramm

Schriftliche Angaben zu den Produkten und deren Bildern können im Einzelfall von der tatsächlichen Ausführung abweichen. Auch bleiben Irrtümer, Konstruktionsänderungen und Preisänderungen bei Rohstoffpreisabweichungen vorbehalten.